



Hinweise an die Zertifizierungsorganisationen mit Sitz in Bayern

Vor-Ort-Termine bei der Überprüfung von Entsorgungsfachbetrieben während der Corona-Virus-Pandemie

Stand: 06/04/2020

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie kann es zu Verschiebungen oder Ausfällen der jährlichen Vor-Ort-Termine bei den von Ihnen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben kommen. Einerseits könnten Betriebe wegen der Ansteckungsgefahr (oder Quarantäne) Audits absagen, andererseits kann es auch sein, dass Sachverständige die Termine nicht mehr wahrnehmen können.

Soweit Fristen und Termine von den Beteiligten eingehalten werden können, wird behördlicherseits deren Einhaltung entsprechend den verordnungsrechtlichen Normen in eigener Verantwortung der Verpflichteten vorausgesetzt.

I.Ü. wird derzeit nicht beanstandet, wenn Fristen und Termine im Zusammenhang mit den entsprechenden Vorschriften übergangsweise nicht eingehalten werden können.

Es ist möglich bis zum amtlich festgestellten Ende der zu Grunde liegenden Situation oder bis zu einer schriftlichen Mitteilung unsererseits Ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung hinsichtlich der Zertifizierung und Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben ohne die Wahrnehmung von Vorortterminen zu gestalten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Sachverständigen haben die Einhaltung sämtlicher Anforderungen aus der EfbV zu überprüfen, für die keine Betriebsbegehung erforderlich ist. Hierzu nehmen die Sachverständigen in geeigneter Weise Kontakt zu dem Betrieb auf (Inhaber, Verantwortliche Person für Leitung und Beaufsichtigung) und klären die relevanten Vorgaben ab. Hierbei können alle zur Verfügung stehenden zweckmäßigen schriftlichen, fernmündlichen und audiovisuellen Kommunikationsformen genutzt werden, die für die Entscheidung über die Zertifizierung notwendig sind.

Aufgrund der Überprüfung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Als Auditdatum gilt das Ausstellungsdatum dieses Überwachungsberichtes. Im Überwachungsbericht ist die Verschiebung und insbesondere der Ausfall der Vorort-Termine darzulegen und zu begründen.

Zu gegebener Zeit ist zu prüfen, ob ein um die Dokumentenprüfung verkürzter Vor-Ort-Termin zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

Betriebe, die nicht vor Ort überprüft werden konnten, sind bei den zukünftigen unangekündigten Audits zu präferieren.

Sofern der Sachverständige die Einhaltung der Anforderungen auch ohne Vor-Ort-Termin in der beschriebenen Weise bestätigt, kann das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen erteilt werden. Bei der elektronischen Ausstellung des Überwachungszertifikates über das Zertifizierer-Portal ist im Feld „Notizen für Behörden“ zu vermerken, dass keine Vor-Ort-Prüfung stattgefunden hat.

Die Knotenstellen der anderen Bundesländer, die für den behördlichen Vollzug der EfbV verantwortlich sind, wurden über diese Hinweise informiert.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:
Fachlich und redaktionell:
LfU Abt. 3 „Kreislaufwirtschaft“

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm